

Satzung

der Soziale Hilfe Marburg e. V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Soziale Hilfe Marburg e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Marburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" in der jeweils gültigen Fassung.
Ziel des Vereins ist es, die Selbständigkeit chronisch psychisch kranker Menschen zu fördern, chronisch psychisch kranken Menschen, die bereits hospitalisiert oder von Hospitalisierung bedroht sind, die Wiedereingliederung in ein normales soziales Umfeld zu erleichtern und chronisch psychisch kranke Menschen bei der Wiederentdeckung und Erweiterung ihrer sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Initiierung und Förderung des Betreuten Wohnens sowie anderer adäquater Wohnformen.
 - Sicherstellung der erforderlichen ambulanten Betreuung in enger Zusammenarbeit mit anderen Versorgungsdiensten im psychosozialen Bereich.
 - Bereitstellung von Arbeits-, Beschäftigungs- Kontakt- und Freizeitangeboten im Rahmen von tagesstrukturierenden Einrichtungen.
 - die Schaffung von Zuverdienst- oder Dauerarbeitsplätzen durch Gründung von Sozialbetrieben, Selbsthilfefirmen, gGmbH oder der Beteiligung an solchen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der Selbständigkeit und Integration chronisch psychisch kranker Menschen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sonstigen freiwilligen Zuwendungen und des Erlöses aus Veranstaltungen.
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme in den Verein ist dem oder der Antragsteller/in schriftlich zu bestätigen.

Der nächsten Mitgliederversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Aufnahme zu widerrufen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Eingehen eines Arbeitsvertrages mit dem Verein, oder Ausschluss.

Der Austritt kann zum jeweiligen Monatsende erfolgen, er muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins beschädigt hat, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Mitarbeiter des Vereins können nicht Vereinsmitglieder werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Vorschrift ist ein Kollegialvorstand.
Er besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

3. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. einen hauptamtlichen Geschäftsführer als leitenden Angestellten einsetzen. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
2. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Sonderaufträge an einzelne Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder des Vereins übertragen.
4. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. In Eilfällen genügt eine fernmündliche Einladung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 8 gilt entsprechend.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen können nach Einzelnachweis oder im Wege einer Vereinbarung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ersetzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Bedarf Personen mit Aufgaben des Vereins gegen angemessene Vergütung zu beschäftigen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist vorher anzuhören.
9. Der Vorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer aus und lässt sich von dieser/m regelmäßig über die laufenden Vereinsgeschäfte informieren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des kollegialen Vorstandes, bei deren / dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen, tun die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind durchzuführen, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über durchzuführende Aufgaben von erheblicher Bedeutung und Tragweite des Vereins.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl der Deputationen.
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Vereins-Haushaltsplan der vom Geschäftsführer aufgestellt wurde.
 - f) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 6, Abschnitt 9 der Satzung).
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

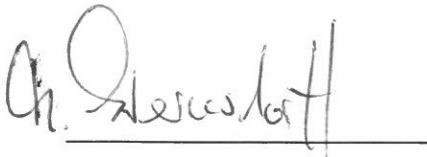
§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.


Marburg, 10.05.2019



Margrit Sternsdorff



Manfred Apell



Ulrich Oehlenschläger



Hans-Heinrich Bier